

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4187/J-NR/2015 betreffend technisches und textiles Werken in AHS, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 17. März 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 5:

Es besteht die Absicht des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, analog zum Modell der NMS auch im Bereich der AHS-Unterstufe die alternativen Pflichtgegenstände „Technisches Werken“ und „Textiles Werken“ zu einem gemeinsamen Unterrichtsfach zusammen zu führen. Neben einer entsprechenden Bezeichnung dieses neuen Faches muss auch der Lehrplan für die 5. bis 8. Schulstufe entsprechend adaptiert werden. Vorgespräche werden geführt, für die Konkretisierung dieses Vorhabens ist noch eine Reihe vorbereitender Maßnahmen erforderlich. Die entsprechenden Agenden der Werkerziehung sind derzeit in den jeweiligen schulführenden Abteilungen der betreffenden Schulart (Volksschule, Neue Mittelschule, allgemein bildende höhere Schule, Polytechnische Schule) verankert.

Zu Fragen 6 bis 8:

Hinsichtlich des Einsatzes von Landeslehrkräften in Werkerziehung an Neuen Mittelschulen wird angemerkt, dass die Vollziehung des Dienstrechts, dh. die Personalhoheit und somit die jeweilige Personaleinsatzplanung und Einstellung der Landeslehrkräfte in die Zuständigkeit der Länder fällt und in den im Rahmen des Landeslehrkräftecontrollings übermittelten Datensätzen die eingesetzten Personalressourcen nicht fachspezifisch dargestellt werden.

Zu Frage 9:

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen stellt eine Prognoserechnung zum Bedarf an Lehrkräften in einzelnen Gegenständen an, wobei die erwartete Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen und die Zahl der erwarteten Pensionierungen berücksichtigt werden. Demnach leitet sich für Österreich im Bereich der alternativen Pflichtgegenstände „Technisches Werken“ und „Textiles Werken“ an allgemein bildenden höheren Schulen nachstehend dargestellter prognostizierter Bedarf in Planstellen ab, wobei anzumerken ist, dass sich je nach Einflussfaktoren (Teilzeit, Regionalstruktur etc.) in der Folge eine unterschiedliche Zahl an tatsächlichen Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern ergeben kann.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Planstellen	6,2	11,3	16,1	21,8	26,1	27,3	26,4	25,5	24,4	24,1	24,5

Zu Frage 10:

Hinsichtlich der Anzahl der von den Schulen festgelegten Unterrichtsstunden wird generell angemerkt, dass für die im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen gesetzten Schwerpunkte zentral keine Aufzeichnungen vorliegen. Eine derartige Erhebung wurde im Hinblick auf den damit verbundenen Kosten- und Verwaltungsaufwand seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen nicht in Erwägung gezogen.

Zu Frage 11:

Hinsichtlich der Unterrichtsinhalte wird auf den Lehrplan der Neuen Mittelschule im Rahmen des NMS-Umsetzungspaket, BGBl. II Nr. 185/2012, hingewiesen. Die Lehrkräfte haben den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vermitteln. Es ist Aufgabe der Schulleitungen als unmittelbare Vorgesetzte aller an einer Schule tätigen Lehrkräfte sich vom Stand des Unterrichts in geeigneter Weise zu überzeugen. Im Rahmen des Qualitätsmanagements steht seitens der Schulaufsicht in Form von Zielvereinbarungen die systemische Sicherung und Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität im Vordergrund. Daher sind spezielle Erhebungen in Bezug auf durchgeführte Unterrichtsinhalte von Unterrichtsgegenständen nicht vorgesehen.

Zu Frage 12:

Eine österreichweite Fachtagung ist derzeit nicht geplant, sondern vertiefte Gespräche mit der Bundes-Arbeitsgemeinschaft, den zuständigen Fachinspektor/innen sowie den Fachgruppenverbänden und den Sozialpartnern.

Zu Frage 13:

Mit der Schaffung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Technisches und Textiles Werken (BAGWE) sollte die bundesweite Vernetzung sowie ein bundesweiter Austausch zentraler Akteuerinnen und Akteure zur Förderung und Unterstützung der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Werkpädagogik in den jeweiligen Institutionen ermöglicht werden, um Synergien in der pädagogischen Weiterentwicklung des Gegenstandes Werken bestmöglich zu nützen.

Die BAGWE versteht sich als Plattform für alle in werkpädagogischen Feldern Tätigen und an werkpädagogischen Themen Interessierten – im innerschulischen wie außerschulischen Feld. Rechtsverbindliche Arbeitsaufträge sind nicht vorgesehen und wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen nicht erteilt. Die BAGWE wird auch in Zukunft in Fragen der Lehrplangestaltung sowie die Diskussion didaktisch-methodischer Aspekte einbezogen werden.

Zu Frage 14:

In diesem Zusammenhang darf auf die Angebote der Pädagogischen Hochschulen verwiesen werden.

Zu Frage 15:

Seitens der Pädagogischen Hochschulen werden Lehrgänge im Bereich Werkerziehung und Bildnerischer Erziehung angeboten. Die Pädagogischen Hochschulen haben Fort- und

Weiterbildungsangebote nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der leitenden Grundsätze gemäß § 9 Hochschulgesetz 2005, ua. den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstellen, sodass sich die entsprechenden Fort- und Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschulen nach den jeweiligen regionalen Bedarfslagen richten.

Zu Frage 16:

Für eine Weiterqualifizierung stehen insbesondere die seitens der Pädagogischen Hochschulen nach Maßgabe des Bedarfs angebotenen Lehrgänge zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung zur Verfügung.

Im Übrigen wird hingewiesen, dass für Personalentwicklungsmaßnahmen und den damit verbundenen Fragen der Fortbildungsmaßnahmen primär die Schulleitung in ihrer unmittelbaren Vorgesetztenfunktion für alle an der Schule tätigen Lehrkräfte vor Ort, als auch die jeweilige Schulaufsicht im Rahmen des laufenden Qualitätsmanagements bzw. der Qualitätssicherung verantwortlich ist.

Zu Frage 17:

Die neuen Lehramtsausbildungen für den Bereich der Sekundarstufe stellen für Studierende grundsätzlich ein attraktives Studienangebot dar, da sie erstmals neben einer freien Wahl der Fächer auch die Möglichkeit einer Spezialisierung bieten.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung Neu im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sehen auch eine verpflichtende Zusammenarbeit der Pädagogischen Hochschulen mit den Universitäten im Bereich des Masterstudiums vor. Dies gilt für alle – auch die künstlerischen – Fächer. Die Studienarchitektur ermöglicht eine freie Wahl von zwei Studienfächern oder eines kohärenten Fächerbündels (zwei sich gegenseitig inhaltlich überschneidende Fächer). Darüber hinaus kann an Stelle der Wahl eines zweiten Faches entweder eine pädagogische oder aber auch eine fachliche Spezialisierung gewählt werden.

Des Weiteren ermöglichen die „Facheinschlägigen Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes“ gemäß § 35 Z 1b Hochschulgesetz 2005, die Erlangung eines Lehramtes mit nur einem Studienfach im Bereich der Sekundarstufe/Allgemeinbildung bzw. Berufsbildung. Mit diesen berufsbegleitenden Studien werden einschlägige Studien im Umfang von 180 ECTS-Credits an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (sowie eine facheinschlägige Berufspraxis) um die didaktischen und pädagogischen Inhalte ergänzt.

Zu Frage 18:

Für den Bereich der Unterrichtsgegenstände „Technisches Werken“ und „Textiles Werken“ als auch „Bildnerische Erziehung“ stehen an Standorten von allgemein bildenden höheren Schulen auf Basis von Daten aus den Raumprogrammen insgesamt 1.346 entsprechend gewidmete Unterrichtsräume zur Verfügung. Davon entfallen auf „Bildnerische Erziehung“ 448 Räume, „Technisches Werken“ 368 Räume, „Textiles Werken“ 284 Räume, sowie die kombinierte Nutzung „Bildnerische Erziehung“ und „Textiles Werken“ 31 Räume und die kombinierte Nutzung „Bildnerische Erziehung“ und „Technisches Werken“ weitere 46 Räume. Weiters sind 169 Räume als Werkstätten bzw. Maschinenräume gewidmet.

Für den im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen gelegenen Bundesschulbereich kann daher sowohl in Quantität als auch Qualität von hinreichenden

Flächen zur Durchführung des lehrplanmäßigen Unterrichtes in den genannten Unterrichtsgegenständen ausgegangen werden.

Zu Frage 19:

Derartige ausstattungsbezogene Entscheidungen und Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit des gesetzlichen Schulerhalters von öffentlichen Pflichtschulen, zu denen die Schulart Neue Mittelschule zählt.

Zu Frage 20:

Die Entwicklung der Curricula für die Lehramtsstudien der neuen Pädagoginnen- und Pädagogenbildung auf Basis der gesetzlichen Grundlagen obliegt grundsätzlich den anbietenden Institutionen. Durch die gesetzlich verpflichtend vorgesehene Zusammenarbeit der Pädagogischen Hochschulen mit den Universitäten im Bereich der Masterangebote für die Sekundarstufenausbildung finden Kooperationen bereits bei der Erstellung der entsprechenden Curricula statt. Die Kooperationsbemühungen aller beteiligten Institutionen werden durch beide Ressorts intensiv unterstützend begleitet und befördert.

Die seitens der Pädagogischen Hochschulen in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en) und bzw. oder ausländischen Hochschulen zu erstellenden Curricula für die Masterstudien im Bereich der Sekundarstufe („gemeinsam eingerichtete Studien“ gemäß § 35 Z 4a Hochschulgesetz 2005) sind dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zuzuleiten. Dieser hat gemäß § 74a Hochschulgesetz 2005 in seiner Stellungnahme auf die Umsetzung der berufsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der für den Beruf der Pädagoginnen und Pädagogen notwendigen Kompetenzen, des Qualifikationsprofils, die entsprechende Berücksichtigung von im Schulorganisationsgesetz 1962 in der jeweils geltenden Fassung genannten Aufgaben der Schularten und der Anstellungserfordernisse, einzugehen. Darüber hinaus werden die Curricula seitens der jeweiligen schulführenden Abteilungen des Bundesministeriums für Bildung und Frauen hinsichtlich des Lehrplanbezugs sowie der Einhaltung der gesetztes- und verordnungsmäßigen Regelungen überprüft.

Zu Frage 21:

In der Stundentafel für die 1. bis 4. Schulstufe sind die Pflichtfächer „Textiles Werken“ und „Technisches Werken“ in der Grundstufe I (1. und 2. Schulstufe) mit insgesamt einer Wochenstunde, in der Grundstufe II (3. und 4. Schulstufe) mit insgesamt zwei Wochenstunden ausgewiesen. Die Ausbildung für beide Bereiche ist in der Grundausbildung der Volksschullehrkräfte integriert, das bedeutet, das Erlangen des Bachelor of Education für die Primarstufe inkludiert eine Unterrichtsberechtigung für beide Pflichtgegenstände.

Wien, 15. Mai 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	Tah89RNC+IFKZnJFnEPbaJh0sKE5ID90cWUbAmTDp7Emabae5uoS59RzM1ImoMplOZX511Z0Olo4qVmh6vOQPp+Wm4 yjUyiH+XwphzT1uv/5zHjUfOhu2/rErqDLN3Q70SvLyhWvj4+VCxhFLkE54mZsl9kpKdXcUTXo/S3Bg+N2bLKDbAJ8 FV0Sa65qaTA64ml4jLyp/u0HpTgVizWizYPBQsO3F0K30Xy7DAdIPwYAyVSZoOQKx/ppT7fsOR+JdRTg9cAdETqzqC nVdB+CZn3CMpLeQmhiqpcffK05sC1dsJS47H/z3fGjWwb+kXaPY1AoU98v85LjU1QJQ7vIQ==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-05-15T09:03:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	